

Förderung von Maßnahmen der Willkommens- und Anerkennungskultur (Integration)

Ausgangslage

Seit dem Jahr 2017 unterstützt der Main-Taunus-Kreis Projekte im Bereich Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Der Main-Taunus-Kreis versteht Integration als einen wechselseitigen Prozess zwischen Zugewanderten und Aufnahmegesellschaft, der allen Beteiligten nützt.

Ziel der Integration ist die gleichberechtigte Teilhabe am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und sozialen Leben. Die kommunale Unterstützung von Integration und Teilhabe beruht dabei auf dem Interesse der demokratischen Gesellschaft am sozialen Zusammenhalt und wirkt der destruktiven Gefahr einer Abgrenzung von Gruppen entgegen.

In diesem Sinne sollen Migrantenselbstorganisation, Vereine, kommunale Träger, Initiativen und Kooperationspartner aus der Integrationslandschaft bei Maßnahmen zur Integration von Menschen aus Einwandererfamilien finanziell unterstützt werden.

1. Voraussetzungen zur Förderung

Vereine, Initiativen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Sitz in der Regel im Main-Taunus-Kreis ist, können Zuschüsse erhalten, wenn:

- Das Projekt im Main-Taunus-Kreis umgesetzt wird.
- Die Organisation mindestens ein Jahr aktiv und für jede Person nationalitätenübergreifend frei zugänglich ist.
- Die Organisation sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleistet.
- An den geförderten Maßnahmen Ehrenamtliche maßgeblich beteiligt sind.
- Ein Eigenanteil von 20% geleistet wird. Er kann auch in Form von nicht-geldwerten Leistungen erbracht werden (z.B. Raumnutzung, Einsatz von ehrenamtlicher Arbeit, ...)
- Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme insgesamt gesichert ist.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur nachhaltigen und substantiellen interkulturellen Öffnung von Vereinen und Organisationen
- Maßnahmen zu geschlechtsspezifischer Integrationsarbeit
- Maßnahmen, die den Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund stärken oder fördern
- Maßnahmen, die für einzelne Gruppen eine identitätsstiftende Funktion haben
- Vorhaben, die im laufenden Kalenderjahr gestartet sind oder noch starten und innerhalb von 12 Monaten, spätestens nach 24 Monaten nach Projektbeginn abgeschlossen werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind politische Parteien und Einzelpersonen.

2. Art der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 200 € bis maximal 2.000 €. Förderfähig sind bis zu 80% der Kosten. Der Main-Taunus-Kreis behält sich vor, angemessene Kürzungen in den gestellten Anträgen vorzunehmen.

Das WIR-Vielfaltszentrum kann bei der Raumsuche für einzelne Veranstaltungen unterstützen.

Förderfähig sind unter anderem:

- Mittel für die Projektarbeit, z.B. Materialkosten, Gagen und Honorare für externe Partner, Kosten für Beratung und Fortbildungsmaßnahmen des Teams
- Sachaufwendungen zur Selbstverwaltung des Projektes
- Planung und Durchführung von nicht-kommerziellen Kultur- und Bildungsangeboten mit nicht ausschließlichen Freizeit- und Unterhaltungswert
- Planung und Durchführung von interkulturellen Festen

Nicht förderfähig sind Baumaßnahmen, laufende Vereinskosten und reguläre Raummieten.

Der Main-Taunus-Kreis behält sich die Entscheidung darüber vor, ob eingereichte Maßnahmen den oben genannten Kriterien entsprechen und die Integration von Menschen aus Einwandererfamilien fördern. Ebenfalls wird geprüft, ob der Träger der Maßnahme den oben genannten Kriterien entspricht.

Die Förderung gilt als freiwillige Leistung des Main-Taunus-Kreises und kann nur im Verlaufe eines Haushaltsjahres bewilligt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung

stehen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Förderung in bestimmter Art und Höhe besteht nicht. Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Eine Mehrfachförderung durch den Main-Taunus-Kreis ist ausgeschlossen.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge werden formlos in deutscher Sprache beim WIR-Vielfaltszentrum eingereicht mit einer Projektbeschreibung sowie einer Kostenkalkulation zur Höhe der erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Die Auszahlung erfolgt nur auf das im Antrag genannte Vereinskonto/Konto der Organisation.

Die Antragsfrist endet jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres.

Ein Gremium, bestehend aus

- der/dem zuständigen Dezernentin/Dezernent
- der zuständigen Amtsleitung
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des WIR-Vielfaltszentrums

entscheidet über eingereichte Förderanträge. Nach der Antragsfrist gestellte Anträge können nur bewilligt werden, wenn Mittel zur Verfügung stehen.

Ein Verwendungsnachweis (Abrechnung, Belege und inhaltlicher Abschlussbericht, Presseartikel, Teilnehmerlisten, etc) muss innerhalb von 3 Monaten nach Projektende eingereicht werden. Nicht verausgabte Mittel sind mit der Abrechnung zurückzuzahlen, sofern sie 50 € überschreiten oder nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Es gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) und diese werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Die Förderrichtlinie tritt ab dem 01.02.2022 in Kraft.

Kontakt

Main-Taunus-Kreis, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung,

WIR-Vielfaltszentrum, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim,

Tel: 06192/201 2527, Fax: 06192/201 72527, E-Mail: wir-vielfalt@mtk.org